Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berndorf

Sitzungstermin:	07.07.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:15 Uhr
Ort, Raum:	Berndorf, im Sitzungssaal Gemeinde- und Vereinshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Andreas Leif	Erster Beigeordneter

Mitglieder

Herr Tim Dürselen	
Herr Tim Götten	
Herr Hans Christoph Heymann	Zweiter Beigeordneter
Herr Stephan Lützen	
Frau Mechthild Plötzer	
Herr Rolf Schlipköter	
Herr Thomas Schmitz	
Herr Tobias Trapp	

Verwaltung

Frau Sonja Wiegand	Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Paul Matthias Becker	entschuldigt
Herr Thomas Johannes Schmitz	entschuldigt
Frau Sabine Schreiber	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 27.06.2025 auf Montag, 07.07.2025 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Windenergie: Interessensbekundungsverfahren - Beratung und Beschlussfassung über Kriterien
5. Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem LK Vulkaneifel
6. Beratung und Beschlussfassung über die Reservierung von Grabstätten an einer Urnenstele
7. Information Stelengräber
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Gebühr für die Einebnung von Grabstellen
9. Informationen des Ersten Beigeordneten
10. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen des Ersten Beigeordneten
13. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12.05.2025 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Nikolaus Müller Kalkwerk-Natursteinwerk GmbH u. Co. KG Industriestraße 6 54579 Üxheim	05.06.2025	11.000,00 €	Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung Berndorf

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 4: Windenergie: Interessensbekundungsverfahren - Beratung und Beschlussfassung über Kriterien

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 06.03.2025 beschlossen, dass eine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren mit den gemeindeeigenen Flächen erfolgen soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Vorfeld der heutigen Sitzung mit Landesforsten über die Optionen und Durchführung des IBV ausgetauscht. Ebenso wurde sich auch mit der Arbeitsgruppe der Ortsgemeinde Üxheim über die Art und Weise ausgetauscht.

Als Vorschlag steht nachfolgender Kriterienkatalog im Raum, welcher Grundlage für die Durchführung des IBV werden soll.

Dieser Kriterienkatalog gibt den Anbietern vor, welche Angaben im Angebot zwingend zu erfüllen sind und welche Angaben zusätzlich im Rahmen des Angebotes geliefert werden soll.

Kriterienkatalog

Allgemein:

- Zuschlag vorbehalten
- keine Ausschreibung lediglich Aufforderung zur Angebotsabgabe
- keine Gewährleistung für Eignung der Flächen, erforderliche Genehmigungen sind durch den
- Betreiber einzuholen

Im Angebot zu unterstellende Konditionen:

- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
- Keine Baumhöhenbegrenzung im Umfeld der Windenergieanlagen
- Entschädigung für Wegebenutzung und Arbeitsflächen sowie dauerhafte Jagdwertminderung ist im
- Gestattungsentgelt enthalten.
- Wegebau zur Errichtung der WEA beschränkt auf technisches Mindestmaß, ordnungsgemäße
- Wegewiederherstellung, zukünftige Unterhaltung durch Waldeigentümer in forstüblichen Umfang
- Gesonderte Entschädigung der zu rodenden Waldbestände
- Gesonderte Entschädigung außerhalb der Wegeflächen verlegter Leitungen
- Gesonderte Entschädigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbauverpflichtung nach Vertragsende / Betriebsende (incl. Rekultivierung)
- Nachbarrechtliche Genehmigungen (und Entschädigungen) durch Betreiber
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mind. 5 Mio. Euro
- Ggfls. fällige MwSt. geht zulasten des Betreibers

Erbetene Angaben im Angebot:

- Geplanter und spätester Realisierungszeitpunkt
- Anzahl, Lage und Flächenbedarf der geplanten Windenergieanlagen, Wegenutzung und Leitungen
- Typ, Leistung, Höhe und Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen
- Ertragsprognose (kWh) je WEA
- Vertragsdauer?
- Zukünftiger Betreiber/Eigentümer des Windparks?
- Bestehende Vereinbarung zur räumlichen Fälligkeit der Gewerbesteuer?
- Höhe der Einmalentschädigung?
- Fälligkeit der Einmalentschädigung?
- Höhe der jährlichen Entschädigung in % des Einspeiseerlöses? (Keine Staffelung des Angebotes nach Zuschlagshöhe EEG-Vergütung)
- Höhe der garantierten jährlichen Mindestentschädigung ab Baubeginn?

- Fälligkeiten der jährlichen Zahlungen?
- Art und Konditionen einer Wertanpassungsklausel (Inflationsausgleich) sofern keine zeitlich
- gestaffelten Pachthöhen angeboten werden
- Höhe der einmaligen Entschädigung der Jagdwertminderung während der Bauphase?
- Höhe der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft für Rückbau?
- Höhe der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zur Forderungssicherung?
- Anpassung der Bürgschaftshöhen während der Vertragslaufzeit?
- Erfahrungen bezgl. Windenergie im Wald
- Möglichkeit von (Bürger-) Beteiligungsmodellen
- Möglichkeit von Bürgerstrommodellen

Eine Bewertung der Angebote erfolgt dann anhand der angebotenen Konditionen – vor allem nach wirtschaftlichen Aspekten. Für eine weitergehende Bewertung bedarf es an dieser Stelle keiner komplexen Bewertungsmatrix, da die Vorgaben bereits durch die Ortsgemeinden formuliert wurden.

Die Ortsgemeinde möchte bei der Verwaltung nachfragen, wie das Verfahren der Bürgerbefragung organisatorisch und zeitlich ablaufen soll/muss.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den im Sachverhalt dargestellten Kriterienkatalog ohne Änderungen und beauftragt die Verwaltung anhand dieses Kriterienkataloges gemeinsam mit den Landesforsten Rheinland-Pfalz Angebote für die gemeindeeigenen Flächen im Bereich der Vorrangflächen „Berndorf-Kerpen-Üxheim" anzufragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 5: Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem LK Vulkaneifel

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um dies zu erreichen, wurde in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus" mit einem Beschluss von 37 Städten/Ortsgemeinden (Ausnahme OG Duppach) auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übernahm der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel". Hierzu zählen die Planung, Umsetzung, incl. Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen.

Die Ortsgemeinden und Städte haben sich im Gegenzug verpflichtet, die nicht durch Fördermittel und sonstige Zuwendungen gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten. Diese Vereinbarung zwischen Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden wurde am 13. Oktober 2023 unterzeichnet und ist als Anlage 1 beigefügt.

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung standen die konkreten Kosten des Projektes noch nicht fest. Leider ist es nach aktuellem Stand im Vergabeverfahren immer noch nicht möglich, konkrete Kosten für die Erschließung der Anschlüsse zu nennen.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro aktuell mit Gesamtkosten von rd. 51 Mio. €. Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €. Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein betragen.

Die Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden an die Verbandsgemeinde Gerolstein wurde entsprechend der Beschlüsse in den Stadt- und Ortsgemeinderäten unter folgende Bedingungen gestellt:

- Der Ausbauumfang im geforderten Glasfaserausbau ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (...) entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Um diese Rechte der Städte/Ortsgemeinden zu sichern, wurde von der Verbandsgemeinde eine ergänzende Vereinbarung zum Vertrag geschlossen. Auch diese ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit Schreiben vom 05.06.2025 hat Landrätin Julia Gieseking die Bürgermeister gebeten, eine Änderungsvereinbarung zu unterzeichnen, mit der ein Kreistagsbeschluss vom 16.12.2024 umgesetzt werden soll. Der Kreistag hat beschlossen, dass der Eigenanteil des Projektes vollständig vom Landkreis Vulkaneifel getragen werden soll. Ein Entwurf dieser Anpassungsvereinbarung ist als Anlage 3 beigefügt. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Gerolstein handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass diese Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gremien bedarf. Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist diese Anpassungsvereinbarung sicherlich unkompliziert.

Aus Sicht der Kommunen ist sie jedoch differenziert zu betrachten, weil die o. g. Bedingungen, welche die Städte und Ortsgemeinden mit der Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde verknüpft haben, in der Anpassungsvereinbarung nicht mehr zum Tragen kommen. Der Landkreis möchte mit der Gesamtsumme aller Adressen ins Vergabeverfahren gehen. Eine konkrete Abstimmung der Adressen mit den Gemeinden und eine Kostenbeteiligung der Immobilienbesitzer sind vom Landkreis nicht mehr vorgesehen.

Auch wenn die Kommunen die Kosten nicht mehr unmittelbar zu tragen haben, wird die Finanzierung des notwendigen Investitionskredites zumindest in Teilen durch die Kreisumlage zu refinanzieren sein. Bei einem Kreditbedarf von 10 Mio. €, einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Kreditzins von 2,75 % würde künftig eine jährliche Belastung von ca. 575.000 € aus dem Schuldendienst dieses Projektes zu finanzieren sein.

Aus diesem Grunde ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Änderungsvereinbarung erst unterschrieben werden kann, wenn eine vorbehaltslose Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde Gerolstein durch die Städte und Gemeinden beschlossen worden ist.

Der Ortsgemeinderat hat sich aus diesem Grunde nun die Frage zu stellen, ob er die Bedingungen / Vorbehalte entsprechend der Beschlussfassung vom 20.09.2023 (Anlage 4) aufhebt und die Aufgabe an die Verbandsgemeinde ohne diese übertragt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung kommt der Ortsgemeinderat zu dem Ergebnis, dass man die Beschlussfassung vom 20.09.2023 anpasst und die folgende Entscheidung trifft:

1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung" im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel"
2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeine Gerolstein geregelt werden.
3) Ab dem Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau bis zum Ende des Beschlusstextes wird der v. g. Beschluss aufgehoben, da die Kosten für die Gesamtmaßnahme nun vom Landkreis Vulkaneifel getragen werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 7 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Reservierung von Grabstätten an einer Urnenstele

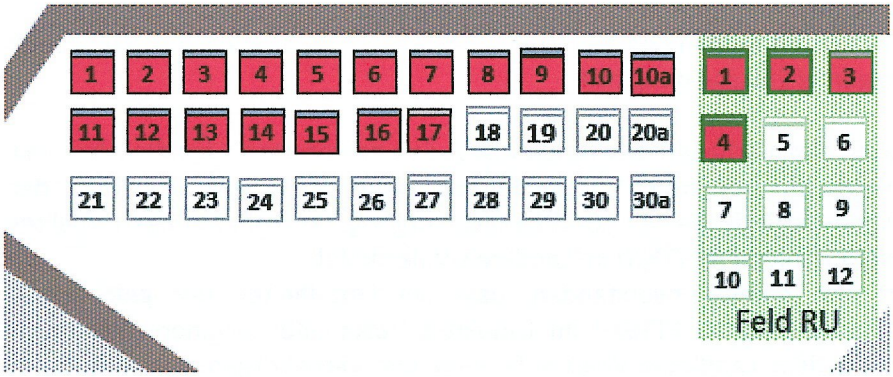
Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Berndorf sollen künftig Urnengräber rund um eine Schieferstele möglich sein. Die Planungen dafür sind bereits seit einiger Zeit abgeschlossen, die finanziellen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt und die Gebühr für ein solches Urnengrab an der Stele ist bereits im Jahr 2022 in die Haushaltssatzung aufgenommen worden.

Um die Schieferstele herum soll ein Pflanzring von der Ortsgemeinde dauerhaft gepflegt werden und um diesen Ring sollen die Urnengräber angelegt werden, ähnlich wie Rasengrabstätten, nur dass die Namenstafeln an der Stele angebracht werden sollen.

Nun liegen Anfragen von Bürgern vor, ob eine Reservierung eines Urnengrabs an dieser Stele bereits vorab möglich ist. Einer Reservierung von Grabstätten im Voraus steht gemäß Friedhofssatzung grundsätzlich nichts entgegen.
Die Grabstellengebühr wird sofort bei der Reservierung fällig, die Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte beginnt jedoch erst mit dem Tag der Beisetzung, so dass keine Verlängerung notwendig wird.

Um die Friedhofsordnung nicht durcheinanderzubringen und keine Lücken aufzureißen, sollten keine weiteren Grabarten vorab reserviert werden, wie z.B. Urnengräber und Rasenurnengräber, da diese der Reihe nach belegt werden (siehe Planausschnitt):



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Möglichkeit der Reservierung eines Urnengrabs um die noch aufzustellende Stele wie im Sachverhalt vorgeschlagen. Allerdings handelt es sich nicht um eine Schieferstele, wie im Sachverhalt beschrieben, sondern um eine Basaltstele. Die Mittel sind bereits teilweise im Haushalt vorhanden, ein Kostenvoranschlag für die Herstellung des Stelengrabes liegt schon vor (4.068,61 Euro) . Es sollen noch 2 weitere Angebote eingenommen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 7: Information Stelengräber

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Berndorf sollen künftig Urnengräber rund um eine Basaltstele möglich sein. Die Planungen dafür sind bereits seit einiger Zeit abgeschlossen, die finanziellen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt und die Gebühr für ein solches Urnengrab an der Stele ist bereits im Jahr 2022 in die Haushaltssatzung aufgenommen worden.

Um die Basaltstele herum soll ein Pflanzring von der Ortsgemeinde dauerhaft gepflegt werden und um diesen Ring sollen die Urnengräber angelegt werden, ähnlich wie Rasengrabstätten, nur dass die Namenstafeln an der Stele angebracht werden sollen.

Der Erste Beigeordnete informiert den Rat über den aktuellen Stand / Baufortschritt der Stele.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Gebühr für die Einebnung von Grabstellen

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde denkt über die Einführung einer neuen Gebühr im Bestattungswesen nach, welche im Fall einer Beisetzung für die spätere Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit erhoben werden soll.

Damit soll vermieden werden, dass der Ortsgemeinde durch die Abräumung von Grabstätten, wo keine Nutzungsberechtigten mehr leben oder auffindbar sind, Kosten entstehen, die sie selbst tragen muss.

Die Verwaltung weist den Ortsgemeinderat auf folgende Problematiken bei dieser Vorgehensweise hin:

- Es ist nicht wirtschaftlich für die Ortsgemeinde, heute eine Gebühr zu erheben, die für die Einebnung in 15 Jahren bei Urnengräbern oder 30/35 Jahren bei Sarggräbern benötigt wird, da nicht abzusehen ist, wie hoch die Arbeitslöhne und Materialpreise nach mehreren Jahrzehnten sein werden. Wenn Grabstätten verlängert werden, wird der Nutzungszeitraum noch länger und noch weniger kalkulierbar.
  Da diese Preise in die Zukunft nicht kalkulierbar sind und es alle künftigen Grabstätten betreffen würde, ist ein nicht zu beziffernder finanzieller Schaden für die Ortsgemeinde vorhersehbar.
  (vgl. Präzedenzfall andere Ortsgemeinde in unserer VG: in 2001 wurde eine Gebühr in Höhe von 196,00 DM vereinnahmt für die Einebnung eines Doppelgrabs, die inzwischen ca. 400,00 Euro kostet, also ca. das 4fache!!)

- Die wenigen Grabstätten, wo zum jetzigen Zeitpunkt keine Angehörigen mehr auffindbar sind, die die Abräumung und Einebnung zahlen, sind im Verhältnis zu den o.g. nicht kalkulierbaren Kosten verschwindend gering.

- Zudem müsste die Gemeinde immer jemanden zur Verfügung haben oder beauftragen, der sich um die Einebnungen kümmert, die Verantwortung würde also komplett bei der Ortsgemeinde liegen. Für den Fall, dass auch in Zukunft kein Gemeindearbeiter zur Verfügung steht, der die Arbeiten kostengünstig ausführen kann, ist die Ortsgemeinde ferner abhängig von der Arbeitsleistung und der Preispolitik Dritter.

- Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten verantwortlich für die Einebnung, sie beauftragen und bezahlen einen Steinmetz oder einen Grabmacher, ohne irgendeinen Arbeits- oder Verwaltungsaufwand für die Gemeinde zu verursachen.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat, auf die Einführung einer Einebnungsgebühr im Voraus bei Bestattung aus den genannten Gründen zu verzichten.

Zudem sollten Grabstätten mit abgelaufenem Nutzungsrecht möglichst jedes Jahr angeschrieben werden, so dass keine großen Lücken in der Erbfolge entstehen und der Informationsfluss über mögliche Angehörige erhalten bleibt. So kann vermieden werden, dass ungepflegte Gräber in die Hände und Verantwortung der Gemeinde übergehen.

Die Grundidee der Ortsgemeinde Berndorf war, ähnlich wie die VG Adenau die Einebnung vorab zu regeln. Die Gebühr soll alle 10 Jahre überprüft werden und ggfs. angepasst werden. Die Grundidee wurde von der Verwaltung komplett verändert und so vom Gemeinderat nicht mitgetragen. Die Ortsgemeinde Berndorf möchte in der nächsten Sitzung erneut über diesen Punkt entscheiden.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt
Ja: 9

TOP 9: Informationen des Ersten Beigeordneten

Sachverhalt:

1. **Mehrzweckgebäude Feuerwehr:**
   Es wird ein Termin mit Herr Böffgen stattfinden.

2. **Deckensanierung Bergstraße / Beulerstraße / Blumenstraße:**
   Auftrag wurde vergeben an Fa. Backes. Westnetz: Oberlandleitung und Rückbau, wird nicht ausgeführt. Westnetz muss die Arbeiten vor Ausführung der Bauarbeiten erledigen, ansonsten keine Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen durch Westnetz. Unterstützung durch VG erwünscht.

3. **Verlegung Glasfaserkabel:**
   Laut Fachbereich 2 der VG Gerolstein, Herrn David Krämer, hat die Ortsgemeinde beschlossen, das Glasfaserkabel nur in 60 cm statt 80 cm Tiefe zu verlegen. Dies wurde so vom Gemeinderat nicht beschlossen. Der Ortsgemeinderat bittet um Information, wer wann diese niedrige Tiefe festgelegt hat. War jemand von der Ortsgemeinde bei diesem Termin anwesend?
   Es wird zudem darüber informiert, dass die neuen Gehwege nicht ordentlich befestigt sind und schon absacken.

4. **Gespräch Fa. WOTAN:**
   Der neue Geschäftsführer von WOTAN hat sich vorgestellt und vorgeschlagen, ein Treffen durchzuführen. Terminvorschläge werden zugeschickt. Es wird sich auf einen Nachmittagstermin ab 14 Uhr geeinigt. Es sollen Fragen gesammelt werden- Bruchzins, Kontostand (zu klären durch VG: Kontostand Renaturierung, wie hoch, was fließt dort hinein?).

5. **Leuchtkraft der Straßenbeleuchtung:**
   Es besteht der Wunsch, die Leuchtkraft der Straßenbeleuchtung weiter zu reduzieren. Lt. Herrn Koch, Westnetz, ist eine Kosteneinsparung erfolgt und eine weitere Reduzierung der Leuchtstärke nicht mehr möglich. Es geht nur noch um einen Umbau auf LED.

6. **Geschwindigkeitstafeln:**
   Von Kerpen und Hillesheim kommend gibt es ein Problem: Der Weg ist zu kurz. Auswertung ist nicht aussagekräftig, wenn es zu weit vor dem Ortsschild misst. In der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde über die Geschwindigkeitsmessgeräte der VG informiert. Das Ordnungsamt soll angefragt werden wegen einem zusätzlichen Geschwindigkeitsmessgerät. Somit können ohne Umstellung der vorhandenen Geräte eine Überprüfung innerorts durchgeführt werden.

TOP 10: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Ausschreibung Bushaltestelle:
Herr Böffgen wollte sich nach dem Sachstand erkundigen. Dem Beigeordneten liegen bislang keine Informationen vor.

Maroder Schuppen Richtung Weinberg:
Zurzeit noch in Bearbeitung beim 1. Vorsitzenden.

Bürgerfrage | Lindenstr. Richtung Kerpen:
Man kann in den Ort nicht gut sehen. Er fragt, ob ein Spiegel gegenüber angebracht werden kann. Vorschlag wurde bereits vom Vorsitzenden gemacht. Verkehrsunfallkommission hat abgelehnt. Es soll sich herangetastet werden, dies sei möglich, da die Sicht ausreichend sei. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn verschiedene Autofahrer ortsausgangs von Berndorf bereits überholen. Der Punkt soll noch einmal aufgenommen werden für die nächste Verkehrsschau. Es soll geprüft werden, wann die Stelle zuletzt begutachtet wurde.

Dorfflohmarkt:
VG wird beauftragt, zu begründen, warum der Flohmarkt nicht mehr sonntags stattfinden darf und ob/wie es möglich wäre, diesen nochmals sonntags durchzuführen.

Auto am Friedhofparkplatz:
Der Besitzer ist verstorben.

Gräben und Durchlässe verstopft Am langen Stein / Entwässerung Gräben

Hang an der Wehrkirche:
Muss gemulcht werden oder eine ähnliche Lösung gefunden werden.

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Andreas Leif	Sonja Wiegand
(Vorsitzender)	(Protokollführerin)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit

Glasfaseranschlüssen FttB/H
im Landkreis Vulkaneifel

zwischen

dem Landkreis Vulkaneifel

vertreten d. d. Frau Landrätin Julia Gieseking
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Verbandsgemeinde Daun

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Scheppe

der **Verbandsgemeinde Gerolstein**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen

der **Verbandsgemeinde Kelberg**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Johannes Saxler

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ oder auch „Kommunen“ oder einzeln „Kommune“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“ zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt)

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Beauftragung des Landkreises 4

§ 3 Aufgaben des Landkreises 5

§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden 5

§ 5 Lenkungsgruppe 6

§ 6 Finanzielle Abwicklung / Kostentragung 7

§ 7 Forderungen Dritter 8

§ 8 Vertragslaufzeit 8

§ 9 Kündigung 8

§ 10 Haftung 9

§ 11 Schlussbestimmungen 9

§ 12 Anzahl der Ausfertigungen 9

ENTWURF

Präambel

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel muss es daher weiterhin sein, flächendeckend und zügig, insbesondere ländliche Strukturen, mit gigabitfähigen Internetzugängen auszustatten. Dabei soll von den Vertragsparteien je nach den vorhandenen Rahmenbedingungen sowohl der eigenwirtschaftliche als auch der geförderte Ausbau unterstützt werden.

Soweit sich die privaten Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Verbandsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Die Verbandsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen gigabitfähigen Infrastrukturausbau in ihren zugehörigen Städten und Ortsgemeinden aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Netzausbaus ist daher ein enger Schulterschluss des Landkreises Vulkaneifel sowie aller Verbandsgemeinden im Kreisgebiet notwendig. Soweit möglich, soll der erforderliche Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Vulkaneifel gemeindeübergreifend durch die Förderprogramme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Verbandsgemeinden weitergegeben werden. Von hieraus resultierenden niedrigeren Wirtschaftlichkeitslücken profitieren letztlich auch wiederum die kommunalen Gebietskörperschaften.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel des flächendeckenden eigenwirtschaftlichen oder geförderten Breitbandausbaus zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand durch eine Zusammenarbeit und die Koordinierung dieser Zusammenarbeit durch den Kreis erreicht werden soll, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel an (im Folgenden das „**Projekt**“).

2) Ziel des Projekts ist der Ausbau einer gigabitfähigen-Infrastruktur FttB/H, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch erschlossen werden (folgend das „**Projektziel**“). Das kann im eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau geschehen.

ENTWURF

3) Soweit ein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch private Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Realisierung des Projektziels im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus unterstützen.

4) Der Gigabitausbau im Landkreis Vulkaneifel wird sich an den Vorgaben der Fördermittelgeber orientieren. Eine Umsetzung in zwei oder mehreren Schritten entsprechend den geltenden förderrechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die bis zum 31.12.2022 und danach geltenden unterschiedlichen Aufgreifschwellen, die Förderhöchstbeträgen und die abhängig vom Verhalten des jeweiligen ausbauenden Telekommunikationsunternehmens („Kooperationspartner“) erforderliche Berücksichtigung bisheriger Förderprojekte während des Zweckbindungszeitraums, wird dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

5) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

6) Die Erreichung des Projektziels steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Beauftragung des Landkreises

1) Der Kreistag hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel, also Daun, Gerolstein und Kelberg, eine Strategie für eine flächendeckende gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel umzusetzen.

2) Die Verbandsgemeinde

   a. Daun beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM];

   b. Gerolstein beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM] und

   c. Kelberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]

   den Kreis, das Projekt zu realisieren.

3) Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind In der Anlage 1 sind alle Ortsgemeinden genannt, welche die Aufgabe übertragen haben.

4) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-RR**“), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau – 2013/C 25/01 – am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der

ENTWURF

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-Förderrichtlinie**“) sowie der jeweils anwendbaren Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Aufgaben des Landkreises

1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag zur Realisierung des Projekts unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilferechts erfüllen.

2) Hinsichtlich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen übernimmt der Kreis die Koordination der entsprechenden Anfragen der Telekommunikationsunternehmen und der sich daraus ergebenden Ausbauprojekte in Abstimmung mit den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen und den betreffenden Kommunen, um diese Vorhaben, soweit möglich, mit dem geförderten Ausbau unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu harmonisieren.

3) Hinsichtlich des geförderten Ausbaus wird sich der Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe, wie auch in der Gigabit-Förderrichtlinie vorgesehen, zunächst fachkundig beraten lassen. Der Kreis wird das Projekt im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber dem Bundes- und dem Landesfördermittelgeber, als Antragsteller und Zuwendungsempfänger vertreten und den mit dem oder den ausgewählten begünstigten Telekommunikationsunternehmen jeweils einen Kooperationsvertrag schließen.

4) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und administriert die Förderverfahren abschließend - einschließlich der Schlussverwendungsnachweise.

5) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden

1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das oder die jeweilige/n im Rahmen eines Förderprojekts ausgewählten Telekommunikationsunternehmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Kooperationsvertrags im rechtlich zulässigen Rahmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur durch das oder die ausbauende/n Telekommunikationsunternehmen, entsprechend Ihrer Zuständigkeit, veranlassen bzw. durchführen.

2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem vom Kreis bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung des Kreises innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.

ENTWURF

3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen unterstützen den Kreis insoweit – soweit für die Erreichung des Projektziels förderlich und erforderlich – bei der Administration von Fördermitteln mit.

4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der im Rahmen des Projekts geförderten Netzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Bereitstellung ist der Kommune nicht zumutbar.

5) Die Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem bzw. den mit dem Ausbau beschäftigten Telekommunikationsunternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des Projekts gewährleisten. Hierzu gehören im erforderlichen Umfang auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

6) Die gesetzlichen Pflichten der Verbandsgemeindeverwaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung straßenbaurechtlicher Verwaltungsaufgaben. Darüber hinaus werden die Kommunen den Kreis bei der Vor- bzw. Gegenprüfung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderverfahren unterstützen. Ferner werden die Kommunen den jeweiligen Kooperationspartner im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften dabei unterstützen Grundstücken im Privateigentum zur Realisierung des Projekts nutzen zu können und sich dafür auszusprechen, dass die jeweiligen privaten Grundstückseigentümer im Rahmen des geförderten Netzausbaus die Herstellung der Hausanschlüsse gestatten.

§ 5 Lenkungsgruppe

1) Die Vertragsparteien implementieren zur Begleitung und zum Informationsaustausch über das Projekt eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Kommunen bzw. bei Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern.

2) Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet über für das Projekt wesentliche Sachverhalte mit abschließender Entscheidungskompetenz.

3) Darüber hinaus hat die Lenkungsgruppe die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der Gremien der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

4) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

ENTWURF

5) Sitzungen der Lenkungsgruppe werden vom Kreis je nach Sachlage des Projekts, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr einberufen. Soweit eine Kommune eine Sitzung der Lenkungsgruppe als erforderlich erachtet, kann sie vom Kreis die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung vertretenen Kommunen und des Kreises, jedoch nicht gegen die Stimme oder in Abwesenheit des Kreises, gefasst. Der Kreis und jede Kommune hat in der Lenkungsgruppe eine Stimme.

§ 6 Finanzielle Abwicklung / Kostentragung

1) Soweit der dem Projektziel zugrundeliegende Breitbandausbau ganz oder teilweise nicht im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen durchgeführt wird, wird das Projekt im Rahmen des geförderten Ausbaus realisiert werden. Das Projekt wird dahingehend im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach den geltenden Fördervorschriften durchgeführt.

2) Die nicht durch Fördermittel bzw. Zuschüsse von Bund, Land und Europäischer Union gedeckten Teile der Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Erreichung des Projektziels tragen die Kommunen entsprechend dem Anteil der ihrem Gebiet gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten. Die von den Kommunen zu tragenden Kosten und der im Rahmen des Erstattungsprinzips vorzunehmenden Vorfinanzierung der Begleichung der Rechnungen des Kooperationspartners werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde dem Kreis auf Anforderung zur Verfügung gestellt, damit dieser bei Fälligkeit der betreffenden Rechnungen des Kooperationspartners diesen Eigenanteil nicht zu finanzieren hat. Gleiches gilt im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermitteln an den/die Fördermittelgeber, die nicht vom jeweiligen Telekommunikationsunternehmen, das Kooperationspartner ist, zurückerlangt werden können. Die vom Kreis angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.

3) Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen entsprechend den ihnen jeweils gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten.

4) Dem Landkreis liegt eine Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) für die Beauftragung externer Beratungsleistungen über maximal 200.000,00 Euro vor. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteile, ab 200.000,00 € einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Honorare für technische Beratungsleistungen) tragen die Kommunen verursachergerecht, die zur Realisierung des Projekts in den jeweiligen Gemarkungen gebaut werden. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sofern eine Aufgabenübertragung gemäß § 67 Absatz 5 GemO erfolgt ist, die Pflicht, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern.

ENTWURF

5) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage Prüfung des Endverwendungsnachweises und Mitteilung des Ergebnisses durch die Fördermittelgeber eine Endabrechnung und leitet diese den Kommunen zu.

6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.

7) Sollte ein Rückforderungs- oder Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche des Kreises gegen das Telekommunikationsunternehmen bestehen und durchgesetzt werden, die nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel führen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels. Sind Fördermittel an den Fördermittelgeber zu erstatten, die nicht gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen durchgesetzt werden können, so tragen die Kommunen diesen Anteil entsprechend dem in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Forderungen Dritter

Die Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern, (potentiellen) Bietern und den Telekommunikationsunternehmen ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 8 Vertragslaufzeit

1) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien diesen unterschrieben haben.

2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erreichung des Projektziels.

3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit Projekts in der nach diesem Vertrag vorgesehenen Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend anzupassen oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 9 Kündigung

ENTWURF

1) Der Vertrag kann von den Kommunen während der Laufzeit grundsätzlich gekündigt werden. Ab der Auftragsbekanntmachung im Vergabeverfahren zur Auswahl eines Telekommunikationsunternehmens als Kooperationspartner im geförderten Breitbandausbau ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist nach dem Beginn des Vergabeverfahrens im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus ausdrücklich nicht die Tatsache, dass ein Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Netzausbau anbietet oder ankündigt. Die Kündigung kann nach der Ausschreibung, wenn die tatsächlichen Kosten je Gemarkung/Gemeinde feststehen erfolgen.

2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt, wenn förderrechtliche Gründe einer Fortsetzung nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Kommune bleiben von deren Ausscheiden unberührt.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien auf Grundlage dieses Vertragsverhältnisses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall gelten rechtlich zulässige Regelungen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Vertragsparteien nicht getroffen.

3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.

§ 12 Anzahl der Ausfertigungen

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

ENTWURF

Daun, den [DATUM]

Für den Landkreis Vulkaneifel

_____

Julia Gieseking, Landrätin

Für die Verbandsgemeinde Daun

_____

Thomas Scheppe, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein

_____

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Kelberg

_____

Johannes Saxler, Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1

Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den folgenden Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.

Verbandsgemeinde Gerolstein:

Verbandsgemeinde Daun:

Verbandsgemeinde Kelberg:

ENTWURF

Ergänzende Vereinbarung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.10.2023

über

die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit

Glasfaseranschlüssen FttB/H
im Landkreis Vulkaneifel

zwischen

dem Landkreis Vulkaneifel

vertreten d. d. Frau Landrätin Julia Gieseking
(nachstehend „Kreis" genannt)

und

der Verbandsgemeinde Daun

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Scheppe

der **Verbandsgemeinde Gerolstein**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen

der **Verbandsgemeinde Kelberg**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Johannes Saxler

(nachstehend „Verbandsgemeinden" oder auch „Kommunen" oder einzeln „Kommune" genannt)

(nachstehend „Kreis" und „Kommunen" zusammen auch „Vertragsparteien" genannt)

1) Dem Landkreis liegt ein Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) für die Beauftragung externer Beratungsleistungen über maximal 200.000 Euro vor. Die Budgetverantwortung liegt beim Landkreis. Es ist vorgesehen, dass der Landkreis den Verbandsgemeinden alle 6 Monate eine Übersicht der ausgeschöpften Beratungsleistungen mitteilt.

2) Die Aufgabenübertragung des geförderten Breitbandausbaus an die Verbandsgemeinden kann von den Städten und Ortsgemeinden aufgehoben werden. Die kostenlose Aufhebung ist ausdrücklich möglich bis zum Vorliegen des ersten Ausschreibungsergebnisses. Nach erfolgter Ausschreibung, Submission und Prüfung des Ausschreibungsergebnisses werden die Städte und Ortsgemeinden von den Verbandsgemeinden über die durch das Ausschreibungsergebnis bekannten Kosten informiert. Den Städten und Ortsgemeinden ist es möglich, die Aufgabenübertragung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses kostenfrei aufzuheben. Diese Frist beginnt mit Bekanntgabe der geprüften Ausschreibungsergebnisse durch die Kreisverwaltung an die Verbandsgemeinden.

3) Über die Rücknahme der Aufgabenübertragung informiert der Landkreis die übrigen Parteien. Kündigt eine Kommune diese Vereinbarung, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt, wenn förderrechtliche Gründe einer Fortsetzung nicht entgegenstehen.

4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der geplante Glasfaserausbau grundsätzlich funktional und kostengünstig vorzunehmen ist und sowohl die Anbindung der einzelnen Adressen über Tiefbau- als auch Überlandanbindungen erfolgen soll. Daher sind im Rahmen des Ausschreibungsverfahren die Anbindungsalternativen im Vorfeld und soweit möglich mit den Verbandsgemeinden abzustimmen.

Daun, den 04.12.2023

Für den Landkreis Vulkaneifel

Julia Gieseking, Landrätin

Für die Verbandsgemeinde Daun

Thomas Scheppe, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Kelberg

Johannes Saxler, Bürgermeister

Anpassungsvereinbarung zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13. Oktober 2023

über

die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit

Glasfaseranschlüssen FttB/H

im Landkreis Vulkaneifel

zwischen

dem Landkreis Vulkaneifel,

vertreten durch die Landrätin

und

der Verbandsgemeinde Daun,

vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde,

der Verbandsgemeinde Gerolstein,

vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde,

der Verbandsgemeinde Kelberg,

vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Kreistages in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024, wonach der Landkreis Vulkaneifel den 10%igen Eigenanteil für das Breitbandprojekt im Haushalt 2025 aufnehmen soll (TOP 7, Beschluss-Nr.: IV/1124), wird § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 13. Oktober 2024 - unter Änderung von Abs. 2 und Streichung der Absätze 3 bis 7 - gemäß § 8 Abs. 3 des Vertrages wie folgt angepasst:

§ 6 Finanzielle Abwicklung / Kostentragung

1) Soweit der dem Projektziel zugrundeliegende Breitbandausbau ganz oder teilweise nicht im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen durchgeführt wird, wird das Projekt im Rahmen des geförderten Ausbaus realisiert werden. Das Projekt wird dahingehend im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach den geltenden Fördervorschriften durchgeführt.

2) Die nicht durch Fördermittel bzw. Zuschüsse von Bund, Land und Europäischer Union gedeckten Teile der Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Erreichung des Projektziels trägt der Landkreis.

Im Übrigen bleibt der Inhalt des Vertrages vom 13. Oktober 2023 unberührt.

Daun, den 16. Juni 2025

Für den Landkreis Vulkaneifel	Für die Verbandsgemeinde Daun
_____	_____
Julia Gieseking, Landrätin	Thomas Scheppe, Bürgermeister
Für die Verbandsgemeinde Gerolstein	Für die Verbandsgemeinde Kelberg
_____	_____
Hans-Peter Böffgen, Bürgermeister	Johannes Saxler, Bürgermeister

Ortsgemeinde Berndorf

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	09.10.2023
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	B-0043/23/04-011
Sitzungsdatum:	20.09.2023	**Niederschrift:**	04/OGR/060

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederrum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschießend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

- Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

- Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

- Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

- In der Ortsgemeinde Berndorf wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 7 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 57.470 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeine Gerolstein geregelt werden.
Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.
Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Berndorf

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	Berndorf	Am Bubberg	1	1
2	Berndorf	Am Bubberg	2	13
3	Berndorf	Am Bubberg	15	54
4	Berndorf	Am Bubberg	17	56
5	Berndorf	Schwalbenhof	1	1
6	Berndorf	Tannenhof	1	1
7	Berndorf	Zum Sportplatz	8	1